



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Musiktheater
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim**

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim hat am 15.01.18 aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Das Institut für Musiktheater wird gemeinsam getragen von den Fachgruppen Dirigieren (Landeszentrum für Dirigieren Baden-Württemberg) und Gesang.

§ 1

Rechtsnatur, Aufgaben und Mitgliedschaft

(1) Das Institut für Musiktheater der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist eine künstlerische Einrichtung (Institut). Es dient der szenischen und musikalischen Ausbildung der Studierenden im Bereich Oper und hat die Ausbildung des sängerischen Bühnennachwuchses zur Aufgabe. Es schafft die organisatorischen Voraussetzungen für Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Produktionen des Instituts für Musiktheater.

(2) Mitglieder des Instituts sind die Studierenden mit Hauptfach Gesang Schwerpunkt Oper. Weiterhin sind alle Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, die am Institut lehren, seine Mitglieder. Diese Lehrkräfte sind auch alle darüber hinaus Mitglieder einer Fachgruppe der Hochschule. Lehrbeauftragte, die am Institut unterrichten, sind Angehörige des Instituts.

(3) Die Aufgaben der Fachgruppen nach § 15 LHG werden im Rahmen des Instituts für Musiktheater auf die Leitung des Instituts und den Beirat nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Ordnung übertragen.

§ 2

Leitung des Instituts für Musiktheater, Stellenvertretung

(1) Leiterin oder Leiter des Instituts sowie stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter sind hauptberufliche Professorinnen oder hauptberufliche Professoren der Besoldungsgruppe W 3, die im Bereich Oper szenischen oder musikalischen Unterricht erteilen. Eine kollegiale Leitung durch zwei Professorinnen oder Professoren der genannten Fächer ist grundsätzlich möglich. Die Leitung wird vom Präsidium auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung

ist möglich. Der Präsident soll die Mitglieder des Beirats des Instituts vor der Bestellung hören.

(2) Wird die Szenische Leiterin oder der Szenische Leiter zur alleinigen Leiterin oder zum alleinigen Leiter des Instituts bestellt, übernimmt die Musikalische Leiterin oder der Musikalische Leiter dessen Stellvertretung. Bei einer Bestellung der Musikalischen Leiterin oder des Musikalischen Leiters zur Institutsleiterin oder zum Institutsleiter gilt entsprechendes.

§ 3

Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Musiktheater organisiert den Studienbetrieb und regelt die Nutzung der Räume im Rahmen der Lehraufgaben des Instituts. Das Hausrecht des Präsidenten nach § 17 Abs. 8 LHG bleibt davon unberührt. Vor einer Entscheidung über die dauerhafte bzw. regelmäßige Nutzung der Räume durch andere Hochschulmitglieder bzw. Gäste soll er jedoch die Leiterin / den Leiter des Instituts für Musiktheater hören.

(2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums bleiben unberührt.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den im Institut lehrenden Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, unabhängig davon, ob sie ihre Dienstaufgaben ausschließlich oder nur teilweise im Rahmen des Instituts für Musiktheater wahrnehmen. Den Vorsitz hat die Institutionsleiterin / der Institutionsleiter inne. Die Institutionsleiterin oder der Institutionsleiter kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden in den Beirat berufen. Ferner kann die Leiterin oder der Leiter Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(2) Der Beirat berät die Leiterin oder den Leiter des Instituts bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. Die Leiterin oder der Leiter informiert den Beirat über die Angelegenheiten des Instituts.

(3) Die für Gremien geltenden Vorschriften des LHG sind auf den Beirat nicht anzuwenden.

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Instituts und zur Mitwirkung an Produktionen sind die eingeschriebenen Studierenden des Instituts berechtigt. Andere Studierende der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* können von der Institutsleitung nach Maßgabe ihrer musikalischen und

darstellerischen Eignung zugelassen werden, sofern es die Kapazität des Instituts für Musiktheater erlaubt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Für die Nutzung des Instituts ist neben dieser Ordnung die Hausordnung zu beachten.

(2) Die nutzungsberechtigten Mitglieder sind verpflichtet,

- die Erfordernisse eines geregelten Studienbetriebes zu beachten, insbesondere die Proben- und Aufführungspläne einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG die Exmatrikulation verfügt werden. Etwaige Anträge auf Urlaubssemester bedürfen außer der Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums auch der Zustimmung der Leitung des Instituts.
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu behandeln
- Beschädigungen und Störungen unverzüglich der Institutionsleiterin oder dem Institutionsleiter mitzuteilen.

§ 7

Finanzwesen, Verwaltung und Aufsicht

(1) Für das Finanzwesen und die Verwaltung des Instituts gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes. Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Behandlung der Drittmittel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Verwaltungsaufgaben, die nicht im Rahmen der Selbstverwaltung von den Mitgliedern des Instituts erfüllt werden können, werden von der Hochschulverwaltung übernommen.

(2) Entscheidungen über Beurlaubungen, Dienstreisegenehmigungen und Ähnliches werden von den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums unter Mitwirkung der Institutionsleiterin / des Institutionsleiters getroffen.

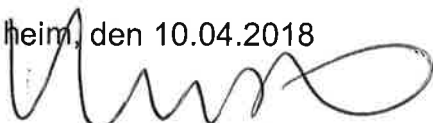
(3) Das Präsidium übt gemäß § 15 Abs. 7 LHG die Dienstaufsicht aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung dieser Satzung außer Kraft.

Mannheim, den 10.04.2018



Prof. Rudolf Meister, Präsident